

Artenschutzrechtlicher Beitrag

**Überprüfung auf Vorkommen von
Fledermäusen, Gebäudebrüter
und potenzielle Quartierstrukturen**

Geplanter Abriss eines bestehenden Gebäudes
Krumbacher Str. 6, 87727 Babenhausen (Lkr. Unterallgäu)

Stand: 01.12.2021

Auftraggeber:

BreFa Bauunternehmung GmbH

Grüntalstraße 8

87789 Woringen

Auftragnehmer:

Dipl.-Ing. (FH) Ute Herr

Günztalstraße 22

87733 Markt Rettenbach

UteHerr@web.de

1 Anlass

Der Auftraggeber plant das alte Gebäude mit Garagen und Lager in der Krumbacher Str. 6, 87727 Babenhausen abzureißen.

Von dem Abriss könnten geschützte Arten, wie z. B. Fledermäuse oder Gebäudebrütende Vogelarten oder deren Lebensstätten betroffen sein. Um keine artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (speziell Schädigungs- und Störungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 1-3) auszulösen, sollte das Gebäude daher im Vorfeld auf gebäudebewohnende Arten und deren Lebensstätten überprüft werden.

Alle heimischen Fledermausarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.V.m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) besonders und streng geschützt.

Europäische Vogelarten gehören gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr.14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) zu den besonders und Teils auch streng geschützten Tierarten.

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG ist es außerdem verboten, sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Demnach sind Eingriffe in Quartiere grundsätzlich nicht gestattet, da sie zur Aufgabe der Quartiere und zur Zerstörung der Fortpflanzungsstätte führen könnten.

2 Methodik

Am 25.11.2021 wurde das Gebäude im Innen- und Außenbereich auf anwesende Fledermäuse und weitere Tierarten, Kotpuren, Verfärbungen, etc. hin untersucht. Zugängliche und einsehbare Spalten wurden mit einer Taschenlampe ausgeleuchtet. Die Bäume entlang der Grundstücksgrenze wurden auf Baumhöhlen und für Fledermäuse geeignete Quartierstrukturen, sowie nach Nestern von Vögeln abgesucht.

3 Ergebnisse der Gebäudebegutachtung



Westseite Lagerhaus



Südseite mit drei Vogelnestern



2. Vogelnest in Weinrebe



1. Vogelnest auf Lichtkonstruktion



3. Vogelnest in Weinrebe



Südseite Anbau



Ostseite mit Vogelnistkästen



Rückseite Gebäude



Dachboden

Am überprüften alten Gebäude sind potenzielle Quartiere für Fledermäuse im Dachboden (Spalten im Dachbereich) und außen an Spalten hinter Holzbrettern vorhanden.

Das Gebäude ist in zwei Bereiche, dem westlichen Anbau und das Lagergebäude aufgeteilt. Der westliche Anbau hat ein einfaches Metaldach, hier konnten keine geeignete Quartiere für Fledermäuse festgestellt werden.

Außen am Lagergebäude befinden sich einzelne Spalten hinter Holzbrettern, diese scheinen aber für Fledermäuse nicht sehr geeignet zu sein, da diese zu breit, nicht tief genug oder sehr marode sind. An den Windbrettern befindet sich kein Spalt und ein Zwischendach, welches für Fledermäuse nutzbar wäre, ist nicht vorhanden.

In dem Lagerhaus ist ein Dachboden mit einfachem Ziegeldach vorhanden. Auf der Gebäudewestseite fehlt auf Höhe des Dachbodens ein Wandbrett, wodurch es dort vermutlich kalt und zugig ist. Im gesamten Gebäude konnten keine Hinweise wie Kotkrümel, etc. gefunden werden, die auf eine Nutzung durch Fledermäuse hindeuten.

Auf der Südseite des Lagergebäudes konnten drei Vogelnester (möglicherweise von Amseln) gefunden werden. Ein Nest befindet sich auf der Lichtkonstruktion und zwei Nester in der Weinrebe. Auf der Ostseite befinden sich mehrere Nistkästen für Vögel an der Hauswand. Hinweise auf eine Besiedelung durch Eulen, Turmfalken, etc. wurden nicht festgestellt.

Neben dem Gartenhaus befindet sich eine Buche, die gerodet werden soll. An der Buche konnte ein Riss an einem Starkast festgestellt werden. Der Riss ist vermutlich durch die überhängende Last (evtl. Schneelast ?) entstanden. Eine Nutzung des Spalts durch Fledermäuse scheint sehr unwahrscheinlich. Weitere Stammschäden (leicht abplätternde Rinde ohne Rindentaschen und Totholz) sind ebenfalls vorhanden, sind aber für Fledermäuse in aktuellem Zustand eher ohne Bedeutung.

In den Gehölze entlang der nördlichen Grenze des Grundstücks wurden keine potenziellen Fledermausquartiere festgestellt. Am östlichen Ende der Reihe befindet sich eine Esche mit einem größeren Vogelnest. Das Nest könnte möglicherweise ein Krähenest sein, dies kann aber zur aktuellen Jahreszeit nicht sicher festgestellt werden.



Buche nordöstlich Gartenhaus



Spalt an Starkast



Gehölze entlang der nördlichen Grundstücksgrenze



Vogelnest in Esche (evtl. Krähenest)

4 Fazit

In dem begutachteten Gebäude sind kaum geeignete potenzielle Quartiere für Fledermäuse nachzuweisen. Sporadische Sommerquartiere für Fledermäuse könnten sich allenfalls in Spalten im Dachbereich oder außen an den Spalten von Holzbrettern befinden.

Anwesende Fledermäuse konnten bei der Gebäudedurchsicht nicht nachgewiesen werden. Hinweise wie Kot, etc., die auf eine aktuelle Nutzung eines Quartiers durch Fledermäuse hinweisen, wurden nicht festgestellt.

Am Gebäude konnten drei Vogelnester gefunden werden, die sich in einer Weinrebe (an der Hauswand) und auf einer Lampe befinden. Am Gebäude (Ostseite) sind zudem noch Nistkästen für Vögel vorhanden.

In den kontrollierten Bäumen konnten keine potenzielle Fledermausquartiere gesehen werden. Am östlichen Ende (nahe Friedhof) befindet sich eine Esche mit einem größeren Vogelnest, möglicherweise von Krähen. Ob allerdings Krähen oder andere Vogelarten das Nest nutzen konnte zur aktuellen Jahreszeit nicht festgestellt werden.

Da nicht vollständig ausgeschlossen werden kann, dass im Frühjahr/Sommer Fledermäuse in Spalten zumindest zeitweilig ein Quartier haben oder Vögel am Gebäude oder in Gehölzen brüten, sollten folgende Vermeidungsmaßnahmen eingehalten werden, um keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) auszulösen.

5 Vermeidungsmaßnahmen

Maßnahmen

Um eine Tötung von Fledermäusen und Vögeln während dem Gebäudeabriss zu vermeiden, soll der Abriss im Zeitraum 01. November bis 01. März, in der Abwesenheit von Fledermäusen und außerhalb der Brutzeit von Vögeln stattfinden.

Eine Rodung von Gehölzen ist ebenfalls nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln durchzuführen. Auch eine mögliche Kroneneinkürzung soll außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum 01. 10.-28.02. durchgeführt werden. Laut Bundesnaturschutzgesetz dürfen vom 1. März bis 30. September weder Hecken gerodet oder stark verkürzt noch Bäume gefällt werden.

Da sich eine Anwesenheit von Fledermäusen beim Abriss niemals gänzlich ausschließen lässt, sollen alle bei den Bauarbeiten beteiligten Personen darüber informiert werden, dass beim Auffinden einer Fledermaus der Abriss sofort eingestellt werden muss und ein Fledermausexperte hinzuzuziehen ist. Fledermäuse können z. B. beim Entfernen von Holzverschalungen oder beim Abdecken von Dachziegeln aufgefunden werden. Eine Fachperson kann die Tiere sicher bergen und eine Tötung von Fledermäusen kann so verhindert werden.

Die vorhandenen Nistkästen sollen abgehängt und im direkten Umfeld an anderer geeigneter Stelle aufgehängt werden. Für die verloren gehende Brutplätze in der Weinrebe können weitere Nistkästen im Umfeld aufgehängt werden. Eine naturnahe Planung im Umfeld der neuen Gebäude ist zu begrüßen, um Vögeln weiterhin ausreichend Brutplätze zur Verfügung zu stellen. Heimische und insektenfreundliche Pflanzen sollen bei der Pflanzplanung berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Ute Herr